

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 81 TEG 2012 Mitwirkung der Organe der Bundespolizei

TEG 2012 - Elektrizitätsgesetz 2012 - TEG 2012, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2024

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der§§ 17 Abs. 2, 22 Abs. 2, 24 Abs. 8, 25 Abs. 2 und 3, 34 Abs. 5 vierter Satz und 77 Abs. 4 dadurch mitzuwirken, dass sie auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der nach diesen Bestimmungen zulässigen Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Hilfe leisten.

In Kraft seit 23.12.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at